



Eberhardstraße 35  
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91939, -91940  
Fax 0711 216-98171

**Informationen zum Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde  
ohne Bestallung beschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie  
(eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für Diplom-Psychologen/-Psychologinnen  
bzw. Master of Science - Psychologie)**

Zur Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für Diplom-Psychologen/-Psychologinnen bzw. Master of Science (Psychologie) werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloser schriftlicher Antrag, mit dem Sie die Zulassung zum/zur Heilpraktiker/-in als Diplom-Psychologe/-Psychologin bzw. Master of Science (Psychologie) beantragen,
- Nachweis durch Ihre Diplom- bzw. Masterurkunde, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Teil Ihrer Diplom-/Masterprüfung war, da nur in diesem Fall ggf. von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt abgesehen werden kann,
- Bestätigung über die Berufsausübung für Diplom-Psychologen/-Psychologinnen bzw. Master of Science - Psychologie (Formular „Heilpraktikererlaubnis - Bestätigung über die Berufsausbildung (Diplom-Psychologe)“),
- Erklärung über eventuell bisher gestellte Heilpraktikeranträge im Bundesgebiet (Formular „Heilpraktikererlaubnis - Erklärung bisherige Anträge“),
- unterschriebener Lebenslauf (tabellarisch),
- Schulabschlusszeugnis als **beglaubigte Kopie** oder Vorlage des Originals zur Beglaubigung beim Amt für öffentliche Ordnung,
- Kopie von Personalausweis oder Pass,
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 0 (wird direkt an das Amt für öffentliche Ordnung gesandt und ist bei Ihrem zuständigen Bürgerbüro zu beantragen).

Bitte geben Sie dabei o. g. Adresse und das Geschäftszeichen **GZ: 32-21.3-7/Heilpraktikererlaubnisse** an (**Frist auf Seite 2 beachten!**). In der Regel geht uns das von Ihnen beantragte polizeiliche Führungszeugnis innerhalb von ca. zwei Wochen nach Antragstellung zu.

- Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Formular „Erklärung Strafverfahren“),

– Gesundheitszeugnis (**Frist auf Seite 2 beachten!**)

Dieses Gesundheitszeugnis kann von einem praktischen Arzt ausgestellt werden. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass es zur Vorlage beim Amt für öffentliche Ordnung bestimmt ist. Es muss beinhalten, dass Sie in psychischer und physischer Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufs geeignet sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass **nur Originale oder beglaubigte Kopien** berücksichtigt werden können. Bei Bedarf wird die Beglaubigung einer Kopie bei Vorlage des Originals auch vom Amt für öffentliche Ordnung vorgenommen.

Bitte achten Sie darauf, dass das **Führungszeugnis und das Gesundheitszeugnis am Tag der Anmeldeschlussfrist nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Ihren Antrag reichen Sie bitte unter oben genannter Adresse beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart per Post oder persönlich ein.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags werden beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart Gebühren erhoben. Beginn der Antragsbearbeitung ist der Eingang beim Amt für öffentliche Ordnung mit Prüfung Ihrer Unterlagen auf Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen.

Gebühren fallen für die Erteilung der Erlaubnis, die Ablehnung des Heilpraktikerantrags, die Rücknahme des Heilpraktikerantrags usw. an. Über die Höhe der jeweiligen Gebühren informieren Sie sich bitte unter [www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis](http://www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis), Publikationen.

Über die Höhe der Gebühren des Gesundheitsamts Stuttgart (schriftliche bzw. mündliche Kenntnisüberprüfung, Fernbleiben von der Überprüfung ohne vorherige Absage usw.) informieren Sie sich bitte ebenfalls unter [www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis](http://www.stuttgart.de/heilpraktikererlaubnis), Publikationen.

Zur Zahlung von Gebühren werden Sie vom Amt für öffentliche Ordnung oder vom Gesundheitsamt schriftlich informiert und aufgefordert.